



# AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 26.

JANÓW, am 15. Dezember 1916.

**Inhalt:** 1. Staatsrat. 2. Verordnung hiezu. 3. Notstandsaktion. 4. Amtstage im Jänner 1917. 5. Schwellenlieferung. 6. Poln. landw. Zentrale. 7. Spiritus — Apotheken. 8. Kerzenverbrauch — Einschränkung. 9. Todesurteile. 10. Kundmachung wegen Raub. 11. Militärgerichtl. Verurteilungen. 12. Zivilgericht — Amnestie. 13. Rechtshilfe. 14. Hypothekenamt. 15. Verurteilungen (Zivilgericht). 16. Zahlung für Monopol-Spiritus. 17. Patent-Einlösung 1917. 18. Finanzwachposten-Verlegung. 19. Post — Ungar. Sprache. 20. Zensur — Privatpost. 21. Post — Poln. Sprache. 22. Nickelmünzen. 23. Verlustanzeigen.

## 1. Verordnung des Armeekommandanten vom 1. Dezember 1916,

betreffend die Bildung eines Staatsrates im Königreiche Polen durch gemeinsame Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs und des kaiserlich deutschen Generalgouverneurs.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt und auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der Militärgeneralgouverneur in Lublin wird ermächtigt, mit Berufung auf den Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät sowie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur die nachstehende Verord-

nung betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen zu erlassen.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH FM., m. p.

## 2. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916,

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

### § 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche

Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

### § 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

### § 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

### § 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

### § 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

### § 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

### § 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

- a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;
- b) die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. an der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

### § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:

KUK.

Der Generalgouverneur:

von BESELER.

### 3. Notstandsaktion.

Anläßlich des Weihnachtsfestes hat das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Unterstützungen aus dem Notstandsfonde erfolgt und zwar:

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| a) für die armen Christen des Kreises | 4000 K |
| b) „ „ „ Juden „ „                    | 2000 „ |
| c) „ das Kinderheim Janów             | 500 „  |
| Zusammen 6500 K                       |        |

Diese Beträge, welche vor dem 24./12. zu verteilen sind, wurden zu Handen des Notstandshilfskomitee - Vorsitzenden Herrn Leon Hempel ausgezahlt.

### 4. Amtstage im Jänner 1917.

Im Monate Jänner 1917 werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. Am 16. Jänner 1917 im Magistrate Kraśnik um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden: Brzozówka, Dzierzkowice, Urzędów, Wilkołaz, Zakrzówek und Kraśnik.

2. Am 17. Jänner 1917 in Gościeradów, um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden: Annopol, Kosin, Trzydnik, Zaklików und Gościeradów.

3. Am 19. Jänner 1917 in Janów im Saale der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden: Chrzanów, Kawęczyn, Modliborzyce, Potok und die Stadt Janów.

Bezüglich Teilnahme an diesen Amtstagen gelten die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 20 vom 1. Oktober 1916, Punkt 7.

### 5. Aufforderung zur Offertstellung von Privatwaldbesitzern auf Lieferung von Eisenbahnschwellen.

Mit Erlaß Zl. 66447/P vom 18./8. 1916 des AOK. wurde die Heranziehung der Privatwaldbesitzer der okkupierten Gebiete zur Sicherung des Bedarfes an Bahnschwellen angeordnet.

Es werden daher die P. T. Privatwaldbesitzer eingeladen, ehest Offert auf Eisen-

bahnschwellen dem k. u. k. Kreiskommando Janów einzusenden.

Die Offerte haben zu enthalten: Holzart, Anzahl und den Preis franko Waggon der zu liefernden Schwellen. Für Eisenbahnnormalschwellen ist ein Höchstpreis von 4.50 K franko Waggon bestimmt.

Allgemeine Lieferbedingungen für Eisenbahnoberbauschwellen werden nachstehend auszugsweise verlautbart.

Interessenten können die genauen Bedingungen jederzeit beim k. u. k. Kreisforstamte in Zaklików einsehen, wo ihnen auch jede Auskunft über die zulässigen Dimensionen an der Hand von Skizzen gegeben werden wird.

### LIEFERBEDINGUNGEN

(auszugsweise):

1. Zulässige Holzarten (hier vorkommend) sind Eichen (Zerreichen ausgeschlossen), Kiefern und Lärchen; letztere beiden dürfen nicht zur Harznutzung herangezogen worden sein.

2. Die Schwellen müssen vollkommen gesund sein; die zur Erzeugung verwendeten Bäume sollen außer der Saftperiode, d. i. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gefällt und auf trockenen Boden gewachsen sein.

Schwammiges, überständiges, ersticktes, kernschädiges, kernfaules oder mit Faul- oder Eisrissen etc. versehenes Material wird nicht übernommen.

3. Die Schwellen müssen in der Richtung der Holzfaser geschnitten oder bearbeitet sein.

### 6. Polnische landwirtschaftliche Zentrale.

Vdg. Z. F. Nr. 112939 v. 23. Nov. 1916.

### STATUTEN.

Folgende landwirtschaftliche Syndikate und Gesellschaften:

1. Handelsabteilung der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lublin (Oddzial handlowy przy Lubelskiem Towarzystwie rolniczym),

2. Handelsabteilung der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Kielce (Dzial handlowy kieleckiego Towarzystwa roln.),

3. Handelsabteilung der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Piotrków (Piotrkowskie Stowarzyszenie rolniczo-handlowe),

4. Spolka rolna in Radom (Spolka rolna radomska),

bilden eine gemeinsame Agentur der im österr.-ung. Okkup.-Gebiete tätigen landwirtsch. Handels-Genossenschaften unter der Firma:

„Polnische landwirtschaftliche Zentrale“

unter folgenden Bedingungen:

1.

Die PLZ. übernimmt die Geschäftsführung in gemeinsamen landw. Handelsinteressen der beteiligten Gesellschaften u. zw.:

a) die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Kunstdünger und anderen Bedarfsartikeln für die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Gewerbe und den landwirtsch. Wiederaufbau des Landes.

b) Den Handel im Bereiche des Okkup.-Gebietes, sowie außerhalb desselben, mit Produkten der Landwirtschaft und des landw. Gewerbes, im Rahmen der durch die Mil.-Verw. herausgegebenen Anordnungen.

2.

Der PLZ. kann von der Mil.-Verwaltung für eine gewisse Zeitperiode das ausschließliche Recht zum Einkaufe und Verkaufe gewisser Produkte eingeräumt werden.

Die PLZ. übernimmt in solchen Fällen die Verpflichtung, den im Lande sich erweisenden Bedarf an solchen Produkten zu decken und eventuelle Überschüsse dem MGG. zur Verfügung zu stellen, resp. laut dessen Weisungen auszuführen.

Die Ein- und Verkaufspreise solcher Produkte werden vom MGG. unter Berücksichtigung der von der PLZ. vorzulegenden Anträge festgestellt.

3.

Jede an der PLZ. teilnehmende Gesellschaft führt ihre Geschäfte autonom im Rayon ihrer bisherigen Tätigkeit auf Grund der für jede Gesellschaft gesetzlich genehmigten Statuten.

Über die, durch Vermittlung der PLZ. geführten Geschäfte, muß jede Gesellschaft eine gesonderte Buchführung führen.

4.

Jede Gesellschaft, die zu obigem Verträge beitrifft, haftet für alle Verpflichtungen, die durch die Verwaltung der PLZ. im Namen der betreffenden Gesellschaft übernommen wurden.

Für alle Kredite, die für die PLZ. von Banken, Instituten oder auch von der Militärverwaltung bewilligt werden, haftet jede Gesellschaft in der Höhe des ihr gewährten Kredites, bezw. des bei der Teilung des zugesagten Kredites auf die entsprechende Gesellschaft entfallenden Anteiles.

5.

Die Verwaltung der PLZ. besteht aus den Generaldirektoren der teilnehmenden landwirtschaftlichen Handelsgesellschaften bezw. deren Vertretern. Das MGG. ernennt einen Vertreter als Verwaltungskommissär, durch den die Tätigkeit der Verwaltung in jeder Hinsicht kontrolliert wird.

Der gesetzliche Sitz der Verwaltung der PLZ. befindet sich in der Residenzstadt des MGG.; jedoch können deren Sitzungen auch in anderen Ortschaften stattfinden. Die Verwaltung wählt jährlich einen Präsidenten (und dessen Stellvertreter) der in den Sitzungen den Vorsitz führt. Der Präsident (bezw. dessen Stellvertreter) bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzungen, die mindestens einmal in jedem Monat stattfinden sollen.

Von jeder stattfindenden Sitzung ist der Verwaltungskommissär des MGG. rechtzeitig zu verständigen. Alle in den Sitzungen der Verwaltung gefaßten Beschlüsse sind nur für jene Gesellschaften bindend, deren Vertreter anwesend sind und sich mit dem betreffenden Beschlüsse einverstanden erklären.

Die Beschlüsse treten sofort in Kraft, insofern der Vertreter des MGG. denselben nicht widerspricht.

Der Präsident bezw. dessen Stellvertreter vertritt die PLZ. gegenüber den Behörden und anderen Personen und hat das Recht, im Namen der PLZ. in den ihm durch die Verwaltung zugesagten Rahmen solche Verträge abzuschließen, die den Statuten der teilnehmenden Gesellschaften nicht widersprechen.

Die Verwaltung der PLZ. verteilt die Lieferungen zu denen sie sich verpflichtet hat, wie auch die eventuell erhaltenen Kredite unter die teilnehmenden Gesellschaften. Im Verhältnisse zu dieser Teilung wird auch die Haftung

der einzelnen Gesellschaften laut Punkt 3 dieses Vertrages reguliert.

6.

Die PLZ. wird auf die Dauer von 3 Jahren ertichtet. Auf Beschluß der Verwaltung kann die gesetzmäßige Liquidierung auch früher erfolgen, selbstverständlich nach Erfüllung sämtlicher durch die PLZ. eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen gegenüber den Militärbehörden.

## 7. Bezug von Spiritus aus Monopolmagazinen durch Apotheken und Spitäler.

In Erledigung des Gesuches des Pharmazeuten-Vereines in Lublin vom 24. November 1916 wird allen Apotheken und Spitälern der Bezug von rektifiziertem Spiritus für Arzneizwecke direkt aus den zuständigen Spiritusmonopolmagazinen in einer Menge von wenigstens einem Eimer und gegen Entrichtung des vollen Monopolverschleißpreises von 17 Kop. per Eimergrad Alkohol bewilligt.

Beim Bezuge haben sich Apotheker mit dem Handelspatente, die Spitäler mit der bezüglichen Bestätigung des Vorstandes der Anstalt jedesmal zu legitimieren.

## 8. Einschränkung des Kerzenverbrauches zu rituellen Zwecken.

Zufolge MGG.-Vdg., Op. Nr. 85 931/16 v. 10. Nov. 1916, wird auf die Einschränkung des Kerzenverbrauches seitens der israelitischen Bevölkerung aufmerksam gemacht.

Die israelitischen Seelsorger werden aufgefordert, gelegentlich des Gottesdienstes die israelitische Bevölkerung zu belehren, daß die Aufforderung zur Einschränkung des Kerzenverbrauches nur eine Folge des wirtschaftlichen Krieges ist, welchen die Centralmächte zu führen gezwungen sind und daß damit keinesfalls beabsichtigt ist, das religiöse Empfinden der israelitischen Bevölkerung zu treffen.

Die Israeliten werden vielmehr im Sinne der Satzungen ihrer Religion handeln, wenn sie das durch Einschränkung des Kerzenverbrauches ersparte Geld wohltätigen Zwecken zuführen.

## 9. Todesurteile.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Olkusz hat nach der am 21. November 1916 durchgeführten standrechtlichen Hauptverhandlung gegen Johann Tomczyk wegen Verbrechens des Raubmordes nach §§ 413 und 414:2 MStG. und des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 MStG. zu Recht erkannt:

Johann Tomczyk, am 5. Juli 1894 in Koryczany geboren, dortselbst zuständig und wohnhaft, röm.-kath., ledig, Sohn des Franciszek und der Antonia, beschäftigungslos, kann etwas lesen und schreiben, vermögenslos, angeblich unbescholten,

ist schuldig

er habe

I. am 22. April 1916 gegen den vierzehnjährigen Theodor Sześćdziesiąty in der Nähe des Waldes von Florentynów, unweit der Straße von Kępie nach Żarnowiec, indem er in der Absicht ihn zu töten, denselben in eine große mit Wasser gefüllte Grube warf und daselbst durch gewaltsames Untertauchen dessen Erstickung herbeiführte in der Absicht, um einige Päckchen Tabak und einige wenige Rubel, die Sześćdziesiąty bei sich trug, mit Gewalttätigkeit gegen dessen Person an sich zu bringen, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus der Tod des Theodor Sześćdziesiąty erfolgte,

II. im September 1913 gegen seinen Arbeitskollegen Andreas Mach im Walde bei Kępie, indem er zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindlicher Absicht Messerstiche gegen dessen Kopf und Hals führte, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus der Tod des Andreas Mach erfolgte.

Er hat hiedurch

ad I das Verbrechen des Raubmordes nach §§ 413 und 414:2 MStG.

ad II das Verbrechen des Totschlages nach § 419 MStG.

begangen und wird hiefür gemäß § 415, 96

MStG, § 444, Abs. 2 MStG, P. 6 und der Verordnung des AOK./EOK. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183, zur Strafe

des Todes durch den Strang

verurteilt.

Dieses Urteil wurde vom zuständigen Kommandanten am 24. November 1916 bestätigt und am 25. November um 8 Uhr vormittags hierorts vollzogen.

Martin Litwin, geb. in Baltów, Gem. Pełkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm.-kath., ledig, Sohn des Michael und der Marie geb. Bojarska, Tagelöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916, K. 138/16, wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 MStG., zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

## 10. KUNDMACHUNG.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November 1916 wurde im Dorfe Podwalina, Gemeinde Przytyk, der Landwirt Walenty Podymniak mit 6 Mitgliedern seiner Familie, darunter 2 Kinder und 2 Frauenspersonen, durch unbekannte Täter in rohester Art ermordet und beraubt. Es wurde vorwiegend Geld geraubt.

Die Täter dürften mit österreichischen Militärgewehren und Revolvern bewaffnet, gewesen sein.

Auf die Ergreifung der bis jetzt unbekanntem Täter wird eine Entlohnung von

**1.000 KRONEN**

ausgeschrieben und wird dieselbe demjenigen bzw. wenn mehrere, denjenigen ausbezahlt, durch dessen, oder deren Zutun die Verhaftung der Täter, und ihre Überweisung, oder wenigstens einzelner von ihnen ermöglicht wird.

Die diesbezüglichen Mitteilungen können bei jedem Gendarmerieposten, oder beim Militärgerichte Radom erstattet werden, und werden die Namen der Anzeiger, falls sie darum

ersuchen, und nicht selbst als Zeugen in Betracht kommen, geheim gehalten.

RADOM, am 3. Dezember 1916.

Der Kreiskommandant:

KARL von MATUSCHKA, GM.

ANMERKUNG: Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich vor solchen Raubüberfällen und vor den Räubern am sichersten, nur durch Unterstützung der Behörden bei Verfolgung und Eruiierung der Banditen schützt, und daß diesem Unwesen ein sicheres Ende bereitet werden könnte, wenn die gut gesinnte Bevölkerung, die ihr bekannten Spuren der Banditen, den Behörden vertrauensvoll mitteilen würde.

## 11. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Trzpiot Johann aus Błazek, Gmde. Brzozówka, wegen Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2 der Verordnung des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. für die Militär-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 6 Monaten,

Duma Michael aus Potok Stany wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. für die Militär-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 3 Wochen,

Lukasik Stefan aus Majdan bobowski, Gmde. Urzędów, wegen Verbrechens des versuchten Diebstahles nach §§ 15, 457, 459 u. 461a, c MStG. und wegen Vergehens gegen die körperliche Sicherheit nach § 689 MStG. zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 6 Monaten,

Lukasik Stanisław aus Majdan bobowski, Gmde. Urzędów, wegen Mitschuld am versuchten Verbrechen des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461c MStG. zur schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monaten,

Bajner Josef auf Kowalin, Gmde. Trzydnik, wegen Verbrechens des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. für die Mil.-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 3 Monaten und

Lukasik Valentin aus Godziszów, Gmde. Kawęczyn, wegen Vergehen des Betrugers nach § 510 MStG. und Vergehens des Diebstahles nach § 732 MStG. zur Strafe des strengen, verschärften Arrestes in der Dauer von vier Wochen.

## 12. Amnestie.

In Durchführung des Amnestie-Erlasses vom 5. November 1916, Z. J. Präs. Nr. 15.832/16 (Amtsblatt Nr. 23) wurde den nachfolgend genannten Sträflingen die bis zum 5. November l. J. rechtskräftig auferlegte, jedoch noch nicht vollzogene Strafe im Ganzen nachgesehen, u. zwar den:

### I. vom Friedensgerichte in Potok wielki

#### Verurteilten:

1 Josef Widra aus Lipa Gemeinde Zaklików 2 Anton Janik aus Zdziechowice Gmde. Zaklików 3 Franz Ziołkowski 4 Josef Smyl 5 Adalbert Smyl 6 Thekla Smyl aus Słodków Gmde. Brzozówka 7 Franz Mularczyk aus Ostrów Gemeinde Wilkołaz 8 Adam Dziubiński aus Zawichost 9 Ladislaus Wójcik 10 Franz Wójcik aus Zdziechowice Gemeinde Zaklików 11 Magdalena Nalepa aus Osinki Gmde. Potok 12 Stanislaus Szpotowicz aus Zaklików 13 Michael Koguć aus Brzozówka 14 Agata Dec aus Zarajec Gmde. Potok 15 Johann Borkowski aus Irena Gde. Zaklików 16 Veronika Dyl 17 Sofie Skrzypek aus Dąbrowa Gde. Potok 18 Valentin Kanina aus Osinki Gmd. Potok 19 Antonie Pietras aus Zdziechowice Gde. Zaklików 20 Jacenty Sieba 21 Josefa Brodka aus Baraki Gmde. Zaklików 22 Ladislaus Czajka aus Zdziechowice Gde. Zaklików 23 Martin Chmielewski aus Stany Gde. Potok 24 Josefa Grudzień aus Wola Gde. Potok 25 Valentin Szwedo

aus Lipa Gde. Zaklików 26 Josef Smyl aus Słodków Gde. Brzozówka 27 Adalbert Bryczek aus Rzeczyca księza Gde. Trzydnik 28 Franz Kędziora aus Rzeczyca księza Gemeinde Trzydnik 29 Paul Janczarek aus Wilkołaz 30 Paul Pańkowski aus Zaklików 31 Josef Bucoń aus Szastarka Gde. Brzozówka 32 Michael Walas Lysaków Gde. Zaklików 33 Josef Wiczorek aus Zaklików.

### II. vom Friedensgerichte in Zakrzówek

#### Verurteilten:

1 Ladislaus Rodzynek aus Popkowice Gde. Urzędów 2 Josef Starobrat aus Budzyń Gde. Dzierzkowice 3 Johann Całka 4 Kasimir Kutas 5 Josef Tomporek aus Kępa Gde. Wilkołaz 6 Abraham Rubinstein aus Bystryca Gde. Zakrzówek 7 Franz Skamra 8 Josef Doliński 9 Adalbert Zdyb 10 Tomasz Trojczak 11 Franz Wilk 12 Peter Osetek 13 Leopold Szmidt aus Kraśnik Piaski 14 Roman Ryniowski aus Urzędów 15 Valentin Dzik 16 Roman Ryniowski aus Urzędów-Zakościelne 17 Paul Gozdał aus Urzędów 18 Michael Gorski 19 Florian Przytuła aus Kraśnik-Cegielnia 20 Franz Pelak 21 Adam Marzec 22 Mordko Wertchaim aus Wilkołaz 23 Andreas Zdyb 24 Johann Dolecki 25 Josef Biegai aus Kraśnik-Piaski 26 Johann Ciempiel 27 Maciej Ciempiel 28 Stanislaus Lojek 29 Leon Węgrzyn aus Dzierzkowice 30 Michael Pyra 31 Ignaz Pyra aus Budzyń Gde. Dzierzkowice 32 Johann Stefanek aus Majdan-Grabina Gde. Zakrzówek 33 Johann Kuśmiderski 34 Martin Jacniak 35 Adalbert Mital 36 Johann Goliński 37 Johann Tomaszewski 38 Johann Pomorski 39 Valentin Kołbuk 40 Johann Grudziński aus Urzędów 41 Andreas Gierol aus Cieślanki Gde. Zakrzówek 42 Ludwig Karamon aus Wilkołaz 43 Johann Szymczak aus Zalesie Gde. Wilkołaz 44 Franz Kuśmiderski 45 Andreas Tomaszewski aus Urzędów 46 Peter Puzoń aus Kraśnik-Piaski 47 Andreas Miśkowski 48 Anton Dubaj aus Kraśnik 49 Wawrzyniec Lojowski aus Kraśnik-Cegielnia 50 Anton Wrzesień 51 Kasimir Kapica 52 Adalbert Kowalski 53 Stanislaus Bańka 54

Andreas Kapica 55 Martin Firlej 56 Johann Pietroń aus Ludmiłowska Gde. Dzierzkowice 57 Marianna Ciempiel aus Dzierzkowice 58 Franz Jacniacki aus Boby Gemeinde Urzędów 59 Ladislaus Gałkowski 60 Maciej Jacniak 61 Josef Kuśmiderski 62 Stanislaus Wojtuszek 63 Teofil Brożek aus Urzędów 64 Martin Golas 65 Katharina Golas aus Kłodnica Gmde. Wilkołaz 66 Leopold Brzozowski 67 Helena Brzozowska aus Popkowice Gde. Urzędów 68 Anna Buczoń 69 Valentin Kołton 70 Josef Buczoń aus Zakrzówek 71 Emilie Wołoszyn aus Kępa Gde. Wilkołaz 72 Andreas Pietraszek aus Majdan Gde. Zakrzówek 73 Michael Jakóbaszek 74 Johann Zajzer 75 Adalbert Andrejczak 76 Michael Wrona aus Dębina Gde. Zakrzówek 77 Heinrich Wiączkowski aus Urzędów 78 Johann Chodor aus Rudnik Gde. Zakrzówek 79 Johann Janeczko aus Kol. Majoracka Gde. Zakrzówek 80 Rosalie Janik aus Rudnik szlachecki Gde. Wilkołaz 81 Jankiel Brauner 82 Moszek Leisor Reindl aus Kraśnik 83 Szczepan Piatek 84 Thomas Oszust aus Dzierzkowice 85 Theofil Solis und 86 Josef Rychter aus Boby Gemeinde Urzędów.

### 13. Rechtshilfe.

Vom 18. Dezember l. J. angefangen, jeden Montag — ausgenommen die Feiertage — von 9—12 Uhr früh, wird der Vorsitzende des Kreisgerichtes im Amtsgebäude in Janów in allen Streit-, Straf-, Hypothek- und Exekutionssachen Rechtshilfe und Aufklärungen erteilen, sowohl allerlei Bitten und Beschwerden bezüglich der Zivil-Gerichtsbarkeit annehmen.

### 14. Hypothekenamt.

Die normale Amtstätigkeit im Hypothekenamte und Hypothekenausschusse wurde mit dem 1. Dezember l. J. aufgenommen.

Alle Hypothekenanträge, Bitten um Abschriften der Dokumente usw. sind beim Hypothekensekretär einzubringen.

### 15. Verurteilungen.

Im November l. J. wurden folgende Urteile der Friedensgerichte vom hiesigen Kreis- als Berufungsgerichte bestätigt:

1. Valentin, Sohn des Johann Szwedo aus Lipa, Gde. Zaklików wegen Veruntreuung 1 Monat Arrest;
2. Adalbert Pelak aus Kłodnica, Gde. Wilkołaz wegen Holzfrevel 1 Monat Arrest;
3. Peter Izycki aus Kraśnik wegen Beschädigung des fremden Eigentums und Rauferei 2 Wochen Arrest;
4. Marie Iżicka aus Kraśnik wegen desselben Deliktes 2 Wochen Arrest;
5. Johann Dworak aus Janów wegen Preistreiberei (Bier) 200 K Geldstrafe;
6. Josef Müntz aus Sandomierz wegen Preistreiberei (Eier) 100 K Geldstrafe;
7. Marie Bieniek aus Kraśnik wegen Rauferei 2 Wochen Arrest;
8. Jankiel Lichtenstein aus Annopol wegen unbefugten Schnapshandel 2 Monate Kerker und 50 Rubel Geldstrafe;
9. Berek Wildmann aus Stany, Gde. Potok, wegen unbefugten Schnaps- und Tabakverkauf 2 Monate Kerker und 50 Rubel Geldstrafe;
10. Bronia Breitman aus Zakrzówek wegen Preistreiberei (Zucker) 200 K Geldstrafe;
11. Johann Węska aus Janiszów, Gde. Kosin, wegen Diebstahl 6 Wochen Kerker;
12. Estera Lederfajn aus Kraśnik wegen Betrug 6 Wochen Kerker;
13. Ryjwen Hochstein aus Kraśnik wegen Betrug 6 Wochen Kerker;
14. Josef Krzysztoń aus Moczydła stare, Gde. Brzozówka, wegen Rauferei 3 Wochen Arrest;
15. Josef Lupina aus Studzianki, Gde. Zakrzówek, wegen Diebstahl 6 Wochen Kerker;
16. Roman Kozik aus Baraki, Gde. Zaklików, wegen Diebstahl 1 Monat Kerker;
17. Andreas Dundra aus Baraki, Gde. Zaklików, wegen Diebstahl 1 Monat Kerker.

## 16. Zahlungsleistung für Monopolspiritus.

Da der Leiter des Spiritusmonopolmagazins gemäß Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 4. November 1916, F. A. Nr. 115512, den Preis für den an die konzessionierten Spiritushändler verkauften Spiritus in Rubeln einzukassieren, und er selbst in dieser Währung seine Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung für den gefaßten Spiritus zu leisten hat, so wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die konzessionierten Spiritushändler von den Konsumenten den Preis für den ihnen verkauften Monopolspiritus in Rubeln zu zahlen, zu verlangen berechtigt sind.

## 17. Kundmachung betreffend Patent-einlösung für 1917.

Auf Grund des Gewerbe-Steuergesetzes vom 8. Juni 1898 werden sämtliche Gewerbetreibende, Fabrikanten, Händler, Bankbesitzer sowie Handels- und Kreditgesellschaften in den Städten Janów und Kraśnik, dann in den Gemeinden Annopol, Brzozówka, Chrzanów, Dzierzkowice, Gościeradów, Kawęczyn, Kosin, Modliborzyce, Trzydnik, Potok, Urzędów, Wilkołaz, Zaklików und Zakrzówek aufgefordert, die Patente (Patentzeugnisse über Handels- und Gewerbe-Beschäftigung, über persönliche Dienstleistung, steuerfreie Patentzeugnisse) pro 1917 bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Janów gegen Vorweisung der Dokumente pro 1916 bis 15. Jänner 1917 einzulösen.

Die Patente für neuentstehende Gewerbeunternehmungen müssen vor Inangriffnahme des Betriebes eingelöst werden.

Die Nichteinlösung des Patentbesitzes in der vorgeschriebenen Frist wird mit einer Geldbuße in der Höhe von mindestens der dreifachen Patentgebühr, eventuell mit Schließung des Gewerbebetriebes bestraft.

## 18. Verlegung von Finanzwachposten.

Die Verlegung folgender Finanzwachposten wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Finanzwachpostenkommando in Dzierzkowice nach Urzędów;
2. Finanzwachpostenkommando in Osówek nach Brzeziny;
3. Finanzwachpostenkommando in Studzianki nach Zakrzówek.

## 19. Zulassung der ungarischen Sprache im Postverkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Zu Punkt 2 der Kundmachung des Armeekorpskommandos vom 9. März 1916, betreffend den Postverkehr des Militär-General-Gouvernements Lublin mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau, wird ergänzend verfügt, daß nunmehr die privaten Briefsendungen dieser Verkehrsbeziehungen auch in ungarischer Sprache abgefaßt sein dürfen.

## 20. Zensur der Privatpostsendungen aus der Monarchie in die k. u. k. Okkupationsgebiete.

Privatpostsendungen nach den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien, Montenegro und Albanien werden in der Monarchie hinsichtlich der Zensur künftighin wie Sendungen nach dem Inlande behandelt.

Es können demnach von nun an private Briefe und private Geldbriefe aus der Monarchie nach dem Bereiche des Militär-General-Gouvernements in Polen offen und verschlossen aufgegeben werden und dürfen die privaten Geldbriefe und die Postanweisungen schriftliche Mitteilungen privater Natur enthalten.

## 21. Zulassung der polnischen Sprache im Verkehre des Militär-General-Gouvernements Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Zu Punkt 2 der Kundmachung des k. u. k. Armeoberkommandos vom 9. März 1916, Tel. Nr. 16625, betreffend den Postverkehr des Militär-General-Gouvernementsgebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau wird ergänzend verfügt, daß nunmehr für diesen Postverkehr auch die polnische Sprache, aber vorläufig nur auf Postkarten, zugelassen ist.

## 22. Nickelmünzen zu 20 h.

Zufolge Verordnung des k. u. k. MGG., J. Nr. 23427/16, wird allgemein aufmerksam gemacht, daß Nickelmünzen zu 20 h nur noch bis 31. Dezember 1916 im Privatverkehr in

Zahlung zu nehmen sind, weshalb wegen Umtausch dieser Nickelmünzen gegen Eisenmünzen nachdrücklichst aufgefördert wird.

## 23. Verlustanzeigen.

Verloren wurden:

Identitätskarte der Maria Franziska Rucka aus Rzezzyca-Ziemiańska, gültig bis 6/3 1917;

Identitätskarte des Stanislaus Bzdiuch aus Zakrzówek, gültig bis 30/12 1916;

Identitätskarte des Broner Baila aus Zakrzówek, gültig bis 31/3 1917;

Identitätskarte des Jan Kiszka aus Polichna, gültig bis 30/4 1917.

Die Finder haben die Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.